

Satzung der Tanzgruppe

“Dancing Angels“ Hansestadt Demmin e.V.

Die Satzung vom 01.11.2022 wird mit der Neufassung vom 08.06.2026 außer Kraft gesetzt.

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Mitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen "Dancing Angels" Hansestadt Demmin e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Demmin. Die postalische Anschrift des Vereins ist die Anschrift des amtierenden Vorsitzenden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Vereinszweck

1. Der Verein bezweckt die Förderung des Sportes im Allgemeinen und insbesondere die Pflege der verschiedenen Formen des Tanzes einschließlich des Tanzsportes unter Berücksichtigung kultureller und sportlicher Belange.
2. Der Verein bezweckt die Durchführung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes, Teilnahme an Wettkämpfen und Ausrichten von Wettkämpfen sowie tanzsportliche Förderungen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern und Trainern sowie die Durchführung von zum Beispiel Tanzcamps, Trainingslagern und Auftritten.
3. Der Verein unterstützt und fördert bedürftige Kinder und Jugendliche im sportlichen Bereich.
4. Der Verein ist ethisch und politisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§3

Gemeinnützigkeit §52 Absatz 1 AO

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes oder einer anderen Einrichtung oder einer anderen Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

Mitgliederarten

1. Mitglieder der Tanzgruppe „Dancing Angels“ Hansestadt Demmin e.V. können alle Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
Dem Verein gehören an:
 - Ordentliche Mitglieder (Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, die sich die Förderung und Pflege des Tanzsports aktiv zur Aufgabe gemacht haben).
 - Außerordentliche Mitglieder (Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben).
 - Ehrenmitglieder (Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Tanzsport im Verein und außerhalb des Vereins erworben haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes und Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern berufen).
2. Mitglied kann jede Person werden. Anträge zur Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters. Dem Antragsteller ist bei Antragstellung vom Inhalt der Satzung Kenntnis zu geben.
3. Die außerordentliche Mitgliedschaft wandelt sich bei Vollendung des 18. Lebensjahres in die ordentliche Mitgliedschaft um.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder durch Austritt aus dem Verein.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Bei außerordentlichen Mitgliedern ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende schriftlich zu erklären. Eine fristlose Kündigung ist bei körperlicher Gewalt möglich.
6. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
7. Der Ausschluss aus dem Verein hat den Verlust aller Rechte und Ansprüche zur Folge, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben Sitzrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben:
 - alle ordentlichen Mitglieder
 - außerordentliche Mitglieder, vertreten durch den gesetzlichen Vertreter
3. Kein Mitglied darf sich außerhalb der vom Verein durchgeführten oder ausdrücklich vom Vorstand gebilligten Veranstaltung in der Öffentlichkeit an Preistänzen, Tanzwettbewerben, gleich welche Art, beteiligen oder Tanzvorführungen bringen.
4. Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied hat die Pflicht:
 - den gefassten Beschlüssen nachzukommen
 - alle Vorschriften der Satzung zu befolgen
 - die Beiträge und Gebühren entsprechend der Satzung zu entrichten
 - zu gegenseitigen Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellung

§6

Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine einmalige Aufnahmegebühr von 15,00 Euro sowie einen monatlichen Mitgliedsbeitrag von 20,00 Euro. Auszubildende zahlen einen monatlichen Mitgliedsbeitrag von 10,00 Euro. Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
2. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung im Rückstand, so kann der fällige Betrag nebst den Kosten eingetrieben werden.
3. Mitglieder, die mit dem Beitrag länger als 6 Monate im Rückstand sind, werden auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen.
4. Der Mitgliedsbeitrag enthält unter anderem die Honorare für die Trainer.

§7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§8

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und außerordentlichen Mitglieder, vertreten durch den gesetzlichen Vertreter.
2. Stimmübertragung ist grundsätzlich nicht möglich.
3. Die Wahl erfolgt geheim.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail-Adresse.
5. Die Kopie der Einladung ist dem Protokoll bei zu fügen.
6. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
7. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Aufnahme eines Antrages in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b) Bekanntmachung der Aufteilung der einzelnen Funktionen des Vorstandes nach Ihrer Konstituierung
 - c) die Festsetzung der Beiträge und Umlagen
 - d) die Satzungsänderungen
 - e) die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.
10. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
11. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
12. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sowie von drei weiteren Mitgliedern.
13. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt aufgrund des Beschlusses des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder und der dargelegten Gründe. Die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten entsprechend.
14. Die Mitgliederversammlung beschließt die Weiterführung des Titels: "Dancing Angels" Hansestadt Demmin e.V. in einem regelmäßigen Zeitabstand von 4 Jahren ab dem Zeitpunkt der Erteilung dieses Titels.

§9

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
dem Vorsitzenden
dem stellv. Vorsitzenden
dem Schatzmeister
dem Schriftführer
der Kinder- und Jugendwarts
2. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
4. Die Vorstandmitglieder sind ehrenamtlich tätig und von der Beitragspflicht befreit.
5. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
6. Vorstandsmitglied kann jedes Mitglied ab dem 18. Lebensjahr werden.
7. Der in der Mitgliederversammlung bestimmte Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Vorstandmitglieder bleiben bis zur nächsten Vorstandwahl tätig.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder selbstständig ergänzen. Durch die nächste Mitgliederversammlung ist die Nachwahl zu bestätigen.
9. Die Zusammensetzung des Vorstandes wird auf eine Mindestanzahl von 3 Mitgliedern und eine Höchstanzahl von 7 Mitgliedern festgelegt. Die Aufteilung der einzelnen Funktionen wird durch den Vorstand selbst bei seiner Konstituierung festgelegt.
10. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, sowie sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Aufstellung eines Haushaltsplanes
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern nach §4
11. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen.

§10

Auflösungsbestimmungen

1. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hansestadt Demmin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung
3. Ein Beschluss zur Auflösung bedarf der Anwesenheit und der Zustimmung mindestens $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder.